

Einschränkung der Biererzeugung.

Berlin, 1. Febr. (W. L. B. Nichtamtlich.) Der Bundesrat beschloß gestern zur Verstärkung des Bestandes an Futtermitteln die Einschränkung der Biererzeugung. Für die Brauereien werden die bisher bestehenden Kontingente an Gerste bezw. Malz um $\frac{1}{5}$ herabgesetzt; es bleibt vorbehalten, sie statt dessen um $\frac{1}{4}$ herabzumindern, falls sich bis zum 31. März dieses Jahres weiterer Bedarf an Futtergerste ergeben sollte. Die Brauereien müssen Gerste, die sie über das herabgesetzte Kontingent hinaus bezogen haben, zur Verfügung stellen; soweit diese Gerste bereits vermälzt ist, ist Malz zur Verfügung zu stellen. Weiter ist bestimmt, daß in Zukunft Malz, das aus dem Auslande eingeführt wird, auf die Malzkontingente der Brauereien anzurechnen ist. Um Härten für die Brauereien zu vermeiden, die auf Grund der bisherigen Rechtslage gutgläubig Verträge über den Bezug ausländischen Malzes abgeschlossen haben, andererseits aber die Spekulation und den Handel mit teurem ausländischen Malz zu beschränken, ist eine besondere Bestimmung getroffen worden. Hiernach bleibt von der Anrechnung auf das Kontingent dasjenige Malz ausgenommen, das ein Bierbrauerei bis zum 15. Februar auf Grund von Verträgen die vor Inkrafttreten der neuen Verordnung abgeschlossen worden sind, eingeführt und bis zum 31. März 1916 bearbeitet hat.